

# Novelle der AStV

betreffend Brandschutzgruppe: Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung:  
Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwarte – Änderungen durch AStV-Novelle  
BGBl. II Nr. 324/2014

**DI Ernst Piller**

Sozialministerium Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
1040 Wien, Favoritenstraße 7  
Abteilung 2 – Technischer Arbeitnehmerschutz  
<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/> E-Mail: [VII2@bmask.gv.at](mailto:VII2@bmask.gv.at)

Mit BGBl. II Nr. 324/2014 wurde nun die Vorschreibung von Brandschutzgruppen gestrichen (§ 44 AStV wurde aufgehoben). Mit Art. 5 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2014 – ASRÄG 2014 (BGBl. I Nr. 91/2014) wurde der damit in Zusammenhang stehende § 25 Abs. 5 ASchG aufgehoben.

Folgende Grundsätze bestehen (weiterhin) aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes:

- Arbeitgeber/innen müssen für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige Personen bestellen (siehe dazu auch §§ 43 bis 44a AStV).
- Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmer/innen muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

In den Erläuterungen zur Novelle wurde ausgeführt: Zum Brandschutz bestehen umfangreiche landesrechtliche Regelungen, die subsidiäre Möglichkeit der Vorschreibung einer Brandschutzgruppe im Arbeitnehmerschutz konnte daher entfallen. In § 43 Abs. 1 AStV wurde die Möglichkeit zur Vorschreibung weitergehender Maßnahmen im Brandschutz, wenn die Vorschreibung von Brandschutzbeauftragten nicht ausreicht, vorgesehen.

## Behördliche Vorschreibung (§ 43 Abs. 1 AStV)

Die Behörde hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson sowie, falls dies nicht ausreicht, **weitere geeignete Maßnahmen** vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 AStV für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist.

Besondere betriebliche Gefährdungen (§ 12 Abs. 1 Z 1 AStV) sind z. B.:

- Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren
- Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, Einrichtungen oder Arbeitsmittel
- Lage, Abmessungen, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte
- höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen

An der Ausbildung und den Aufgaben der Brandschutzbeauftragten (§§ 43 und 45 AStV) sowie an der Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer/innen zuständig sind (§ 44a AStV), ändert die Novelle nichts. Bescheide zur Vorschreibungen von Brandschutzgruppen gelten weiterhin.